

Richtlinien zur Vergabe von Zuschüssen zu Bildungsveranstaltungen der Vertreter vor Ort

Zum neuen EBFöG (Erwachsenenbildungsfördergesetz) gibt es Verwaltungsvorschriften, die Auswirkungen haben für die Vergabe von Zuschüssen von Bildungsmaßnahmen der Vertreter vor Ort (Mitglieder). Bisher pauschal geleistete Unterstützungen sind nicht mehr möglich, eine Regelung zum Vollzug erforderlich gemäß Beschluss des Vorstands vom 2.7.2019 und überarbeitet am 20.06.2024.

Wer kann Zuschüsse beantragen?

Zuschüsse können von den Mitgliedern des EBW Oberpfalz e.V. beantragt werden.

Wofür können Zuschüsse beantragt werden?

Zuschüsse aus den selbererwirtschafteten Mitteln des EBW Oberpfalz e.V. können beantragt werden für Bildungsmaßnahmen, die in Einklang stehen mit den Verwaltungsvorschriften zum EBFöG.

Dies sind:

Honorare für Referentinnen und Referenten bei Fachvorträgen (mit bis zu 300 €);

Kulturexkursionen (mit bis zum 300 € zum nachgewiesenen Defizitbetrag);

Anschaffung von technischen Geräten zur Unterstützung von Bildungsveranstaltungen (pro Mitglied einmal in 2 Jahren mit bis zum 50% des Neuwertes bis max. 400 €).

Für übliches Verbrauchsmaterial können keine Zuschüsse gewährt werden. Ebenso nicht für Honorare von Referentinnen und Referenten z.B. Pfarrerin oder Pfarrer, Diakonin oder Diakon, etc. mit Dienstauftrag beim Veranstalter/Mitglied.

Wie werden Zuschüsse beantragt?

Die Zuschüsse müssen grundsätzlich schriftlich und vier Wochen vor dem Ereignisdatum an die Geschäftsführung des EBW gestellt werden über den formellen Vertreter des Mitglied (zumindest Unterschrift).

Die Maßnahmen sind mindestens eine Woche vor dem Ereignisdatum in Evangelische Termine mit einer angemessenen Beschreibung anzukündigen und auf die Unterstützung durch das Evangelische Bildungswerk ist mit Logo hinzuweisen. Dem Antrag ist eine Übersicht über die voraussichtlichen Kosten beizufügen. Der Vergabeausschuss prüft die Anträge und kann vorab eine Einschätzung zur Höhe des Zuschusses abgeben, um die Vorhaben vor Ort abzusichern.

Einen Rechtsanspruch auf Zuschüsse gibt es nicht.

Wie erfolgt der Abruf des Zuschusses?

Der Zuschuss kann von den Verantwortlichen über den formellen Vertreter des Mitglied (meist das Pfarramt) abgerufen werden. Dem ist eine exakte Kostenaufstellung von Ausgaben und Einnahmen hinzuzufügen. Originalrechnungen verbleiben vor Ort. Der formelle Vertreter des Mitglied bestätigt mit seiner Unterschrift die korrekten Angaben im Zuschussabruf. Alle Mittel sind unter der für Erwachsenenbildung benannten Haushaltsstelle des Mitglied zu verbuchen. Ebenso der Zuschuss des EBW. Der Zuschuss wird grundsätzlich überwiesen. Eine Überweisung an andere Personen oder Stellen ist nicht möglich. Es können nur die Mittel, die von der Mitgliederversammlung im beschlossenen Haushaltsentwurf vorgesehen sind, durch den Vergabeausschuss des Vorstandes ausgegeben werden.

In Kraft gesetzt durch Beschluss des Vorstandes vom 20.06.2024. Die Richtlinien sind regelmäßig im Vollzug zu evaluieren und im Bedarfsfall anzupassen